

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 8

Artikel: Die Finanzpolitik der Stadt Wien
Autor: Danneberg, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird keine Tatsache anführen können, die mit Gesells Theorie in Widerspruch steht. Dagegen sei daran erinnert, daß Grimm die Auffassung, daß eine Notenvermehrung bei zurückgehendem Warenangebot eine Preissteigerung bedinge, noch 1918 in der „Tagwacht“ als *naiv* bezeichnet hat! Ueberhaupt hat der Freiland-Freigeld-Bund seit seines Bestehens keine andere als praktische Arbeit gemacht oder den Boden hierfür vorbereitet. So schrieben es die „Schweizer Blätter für Handel und Industrie“ der Tätigkeit unseres Bundes zu, daß in der Schweiz die Notenpresse so früh eingestellt wurde, in einer Zeit, wo sie in Amerika wie in England noch fleißig lief. Wie die Erfahrung zeigte, stiegen die Preise damals bei uns nicht mehr, während sie in England, Amerika und Frankreich noch lange in die Höhe gingen. Die Erfahrung wird auch zeigen, daß unsere Vorschläge zur Behebung der Krise die richtigen gewesen sind, und dies hoffentlich recht bald. Den Vorwurf des reinen Theoretisierens weisen wir daher mit vollem Recht zurück, während wir den der Utopie mit leichtem Herzen ignorieren, da hiezu in unseren Vorschlägen auch nicht der leiseste Anlaß vorliegt.

Die Finanzpolitik der Stadt Wien.

Von Robert Danneberg, Wien.

Der Zusammenbruch des Weltkrieges hat die Sozialdemokratie, die in Deutschösterreich in Friedenszeiten dank einem engherzigen Privilegienwahlrecht von der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen war, mit einem Schlage in Hunderten von Industriegemeinden und vor allem auch in Wien zur Herrschaft gebracht. Fand die Arbeiterklasse hier eine Fülle von Aufgaben vor, so stand sie umgekehrt vor leeren Rassen. In keinem kriegführenden Lande sind während des Krieges so wenig Steuererhöhungen durchgeführt worden wie in Oesterreich, weil der brüchige Staat den Nationen eine starke Belastung wegen des Krieges zuzumuten nicht wagte. Er half sich mit dem Banknotendruck und mit der Zurückstellung aller Arbeiten, die nur irgend aufschiebbar waren. Darum waren beim Umsturz die Rassen aller Gebietskörperschaften leer, der Steuerdienst war verwahrlost, die Geldentwertung offenbarte sich mit erschreckender Deutlichkeit. Die Krone war nur mehr 36 Rappen wert. Die Möglichkeit, einem leergebluteten Wirtschaftsorganismus, einer stillgelegten Industrie, arbeitslosen, hungernden und frierenden Massen neue große Abgaben aufzuerlegen, war nicht vorhanden.

In solcher Zeit nahm die Sozialdemokratie die Verpflichtung auf sich, Wien, das aus der Residenz eines Fünzigmillionenreiches das von der bäuerlich-klerikalen Reaktion der österreichischen Alpenländer angefeindete revolutionäre Zentrum einer kleinen Republik geworden war und dem Verfall preisgegeben schien, lebensfähig zu machen.

Der sozialdemokratischen Mehrheit — hundert von hundertfünfundsechzig Gemeinderäten waren Sozialdemokraten — standen die früheren Beherrscher der Stadt als christlichsoziale Minderheit, gewählt von den Hausbesitzern, dem übergroßen Teil des Kleinbürgertums und dem reaktionär gebliebenen Teil der öffentlichen Angestellten, gegenüber. Dennoch besaß die neue sozialdemokratische Gemeindeverwaltung nicht vollkommene Handlungsfreiheit. Die altösterreichische Gesetzgebung, die den Gemeinden in anderen Dingen eine weitgehende Autonomie einräumte, zwängte ihre Finanzgebarung in sehr enge Grenzen. Der Gemeindehaushalt war vor allem auf bloßen Zuschlägen zu den staatlichen Steuern aufgebaut. Daneben gab es nur eine einzige selbständige Gemeindeabgabe. Das war eine *S u n d e - f t e u e r*, deren Ertrag sich im Jahre 1913 auf 450,000 Kronen belief. Drei Viertel aller Einnahmen der Stadt Wien stammten aus der Besteuerung des *M i e t z i n s e s*. Aus dem furchtbaren Wiener Wohnungselend zog die christlichsoziale Stadtverwaltung ihre Haupteinnahmen. Daneben lieferte die *B e r z e h r u n g s f t e u e r* auf Fleisch, Alkohol usw. der Gemeinde etwa ein Zehntel ihrer Einnahmen. Die Umlagen auf die staatliche Steuer der Unternehmungen, die Erwerbsteuer, blieben gering. Doppelt so hoch als ihr Ertrag war der Reingewinn, den die Stadt in unsozialer Weise aus ihren großen Monopolbetrieben, dem Gaswerk, Elektrizitätswerk und den Straßenbahnen, zog.

Den so aufgebauten Gemeindehaushalt umzubauen, die Belastung der breiten Massen durch Besitzsteuern zu ersetzen und dabei die Mittel für die ungeheuer anwachsenden Mehrausgaben der Gemeinde zu verschaffen, war also das finanzpolitische Ziel. Die Aufgabe war um so schwieriger, als die zunehmende Entwertung der Krone das ganze alte Steuersystem über den Haufen warf. Die Ausgaben stiegen sprunghaft an. Sie betragen 335 Millionen Kronen im Jahre 1913 und sind für 1922 mit 30 Milliarden Kronen veranschlagt. Durch den Kurssturz der letzten vier Monate werden sie wohl auf mehr als 60 Milliarden anschwellen. In solchen Zeiten braucht man Steuern, die nicht für einen längeren Zeitraum hinterher umständlich bemessen und veranlagt werden, weil die fortschreitende Geldentwertung unterdessen alle Steuersätze als winzig klein erscheinen läßt oder unerträglich macht. Steigen die Weizen- und Fleischpreise auf das Tausend-

fache und bleibt die Grundsteuer der Bauern unverändert, so wird sie unerheblich. Die vierzig Goldkronen, die der Bauer einmal zahlen mußte, waren eine schwere Last. Die vierzig Papierkronen von heute sind der Preis eines Viertelliters Milch. Das umgekehrte Beispiel bietet die Einkommensteuer. Im Juli 1920 beschloß der österreichische Nationalrat ein Einkommensteuergesetz, das schon unbrauchbar war, als es im Jänner 1921 in Kraft trat. Es belegte Jahreseinkommen von einer Million Kronen mit 417,000 Kronen Steuer. Im Dezember 1921 mußte der Nationalrat die fünfte Novelle zu diesem Gesetz beschließen. Sie konnte eine Million Kronen nur mehr mit 10,000 Kronen Steuer belegen. Aus dem kapitalistischen Einkommen im Betrage von einer Million Kronen war ein schlechter Arbeiterlohn — 700 Schweizer Franken jährlich! — geworden.

Der sozialdemokratische Finanzreferent der Gemeinde Wien, Stadtrat Hugo Breitner, ein scharfer Beobachter des Wirtschaftslebens, hat frühzeitig das Problem erkannt und neben dem staatlichen Steuersystem trotz den vielfachen Hindernissen und der Ungunst der Zeiten ein neues Steuersystem aufgebaut, das mit einer ganz anderen Steuertechnik arbeitet. Die sozialdemokratische Mehrheit hat allem Geschrei der Bourgeoisie zum Trotz die notwendigen Gesetze beschlossen, die ohne allzu fühlbare Belastung der breiten Massen durch zweiundzwanzig Gemeindesteuern im Jahre 1922 eine etwa zweihundertmal höhere Einnahme liefern werden, als im Jahre 1913 zu verzeichnen war.

Das Wohnungselend und das tägliche Brot der Massen zu besteuern, haben wir abgelehnt; im Gegenteil war die Gemeinde Wien die energischste Verfechterin des Mieterschutzes. Dieser, als Kriegsmaßnahme eingeführt, hat die Einschränkung des Kündigungsrechtes und das Verbot willkürlicher Zinssteigerungen festgesetzt, so daß die Mietzinse bis auf den heutigen Tag nur um die zum Betrieb der Häuser (Beleuchtung, Kanalaräumen, Rauchfangkehren usw.) notwendigen Beträge stiegen, das heißt, bei einer allgemeinen Preissteigerung um das Sechshundert- bis mehr als Zweitausendfache, nur um das Zwei- bis Zehnfache des Friedensbetrages. Darum ist der Ertrag der Gemeindeumlagen und Zuschläge, die auf den Mietzins gelegt werden, unverändert geblieben, das heißt: bedeutungslos geworden. Wohl hat die sozialdemokratische Verwaltung eine Mietaufwandsteuer eingeführt, die durch die Hausbesitzer zugleich mit den Mietzinsen eingehoben wird. Sie ist aber stark progressiv und hat, als sie eingeführt wurde, achtzig Prozent aller Wiener Wohnungen und Geschäftslokale gar nicht betroffen, da sie Jahreszinse von weniger als 900 Kronen

frei ließ. Weitere elf Prozent aller Mietobjekte wurden nur mit dem geringen Steuersatz von 45 bis 150 Kronen jährlich getroffen. Nur neun Prozent aller Wiener Wohnungen und Geschäftslokale wurden stärker besteuert. So war diese Mietzinsabgabe eine Art Luxussteuer, die bis 500 Prozent des Mietzinses scharf anstieg. Die Verschiebungen in den Mietzinsen, die innerhalb der durch den Mieterschutz gezogenen Grenzen im Laufe von zwei Jahren eintraten, haben die Gemeinde veranlaßt, nunmehr auf die Mietaufwandsteuer für Wohnungen vollständig zu verzichten und dafür eine alle Wohnungen erfassende progressive *Wohnbausteuer* einzuführen, die als reine *Zwecksteuer* von der Gemeinde verwaltet wird, ihr aber keine Einnahmen liefert. Nur die Mietzinsabgabe für Geschäftslokale fließt der Gemeinde zu.

L u x u s s t e u e r n .

Vor allem hat die Gemeinde Wien ein System von Luxussteuern aufgebaut.

Der Versuch, die alte Hundesteuer unter Berücksichtigung der Hunderrassen auszugestalten, wurde nach einem Jahre fallen gelassen. Die Hundesteuer wird heute nur mehr in dem Ausmaße eingehoben, das erforderlich ist, um die Kosten der aus veterinärpolizeilichen Gründen erfolgenden Registrierung zu decken.

Eine *Luxuswarenabgabe* trifft alle Käufer von Luxusgegenständen. Wer in Ausübung einer Erwerbsunternehmung Luxuswaren im Kleinverkauf liefert oder durch Beauftragte liefern läßt oder solche Lieferungen vermittelt, hat von dem für diese Lieferungen erzielten Entgelt eine Abgabe zu entrichten. Der Abgabe unterliegen auch Leistungen behufs Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung solcher Luxuswaren, wofür der Besteller das Material ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt hat. Bei Reparaturarbeiten unterliegt nur das für sie beigelegte Material der Abgabe. Versteigerungen von Luxuswaren sind dem Kleinverkauf gleichzuhalten. Für die Abgabepflicht ist es gleichgültig, ob die Lieferung oder Leistung gegen Barzahlung, gegen Gutschrift oder auf Kredit erfolgt. Ausgenommen von der Abgabe sind Verkäufe, die in Oesterreich lebende Künstler selbst oder durch Kunstvereinigungen durchführen. Käufe von Gegenständen für wissenschaftliche und ähnliche Zwecke oder im öffentlichen Interesse sind ebenfalls steuerfrei. Die Höhe der Abgabe beträgt 7 Prozent. Für Unternehmungen, welche außer Luxuswaren noch andere verkaufen, ist eine Pauschalierung der Abgabe möglich. Die Unternehmungen sind verpflichtet, Bücher zu führen und sie fünf Jahre aufzubewahren. Die Ge-

meinde ist berechtigt, in diese Bücher Einsicht zu nehmen, auch die Benützung bestimmter Bücher vorzuschreiben. Der Unternehmer hat die Steuer für jeden Monat bis zum 20. des nächsten Monats, ohne einen Zahlungsauftrag abzuwarten, abzuführen. Das Gesetz sieht Strafen vor, die bis zum Fünfzigfachen des Betrages gehen, um den die Gemeinde verkürzt wurde. Bei Uneinbringlichkeit können drei Monate Arrest verhängt werden. Im Wiederholungsfalle kann auch der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden. In dem Anhang des Gesetzes sind 68 Gruppen von Waren angegeben, die entweder unbedingt oder von bestimmten Preisgrenzen an als Luxusware zu gelten haben. Der Preistarif wird von Zeit zu Zeit neu bestimmt.

Der Ertrag dieser Steuer kann als sehr namhaft bezeichnet werden.

Neben ihr spielt die *L u s t b a r k e i t s s t e u e r* eine große Rolle. Wer Vorführungen, Wettbewerbe oder Belustigungen veranstaltet, hat eine Abgabe zu entrichten. Die Steuer wird entweder im Verhältnis zum Eintrittspreis bestimmt oder pauschaliert. Steuerfrei sind Veranstaltungen, deren *g e - f a m t e r* Reinertrag einem Wohltätigkeitszweck allgemeiner Natur zufließt, wenn dieser zugeführte Betrag das Doppelte der entfallenden Abgabe erreicht hat, ferner Vorführungen für Schüler zu Bildungszwecken ohne Erwerbsabsichten. Außerdem können von Fall zu Fall Vorführungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe ausgenommen werden. Die Höhe der Abgabe schwankt zwischen 10 Prozent (bei Theateraufführungen mit gesprochenen Worten, Operaufführungen und gewissen Konzerten) und 50 Prozent (bei Pferderennen, Box- und Ringkämpfen). Es kann auch eine Pauschalierung erfolgen, die bis zu 200,000 Kronen pro Abend erreichen darf. Die Abrechnung der Steuer hat halbmonatlich zu geschehen. Auf Verkürzungen steht eine bis zum Fünfzigfachen reichende Geldstrafe, allenfalls bis zu vier Wochen Arrest.

Trifft die Lustbarkeitssteuer das Vergnügen überhaupt, also auch das der breiten Massen, so sind andere Steuern wieder ausschließlich auf die Heranziehung der besitzenden Klassen abgestellt.

Eine *P f e r d e a b g a b e* wird für Pferde eingehoben, die ausschließlich oder vorwiegend zur Personenbeförderung verwendet werden. Ausgenommen sind Pferde, welche der Krankenbeförderung, dem Leichentransport, der Feuerwehr oder öffentlichen Platzfuhrwerken dienen. Die Steuer beträgt 5000 Kronen jährlich.

Eine Kraftwagenabgabe besteuert alle Kraftwagen, die ihren Standort in Wien haben. Für Kraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen wird die Abgabe nach Steuerpferdestärken berechnet, und zwar bei Personenkraftwagen in Stufen: für die ersten sechs Steuerpferdestärken, dann für weitere vier und sodann für jede einzelne weiter; für Lastkraftwagen und Geschäftskraftwagen für jede Steuerpferdestärke mit einem wesentlich niedrigeren Satze. Für Elektrokraftwagen wird die Abgabe ohne Rücksicht auf die Pferdestärke mit einem fixen Satze für Personewagen und dem fünften Teile davon für Lastwagen berechnet. Die Steuerpferdestärken werden nach der Formel: $N = 0,3 \cdot i \cdot d^2 \cdot s$ berechnet. In dieser Formel bedeutet 0,3 eine Konstante, i die Zahl der Zylinder, d die Bohrung in cm und s den Hub in Metern. Kraftwagen des öffentlichen Lohnfuhrwerkes werden ohne Unterschied so behandelt, als ob sie Personenkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen mit sieben Steuerpferdestärken wären. Die Abgabe ist in zwei Halbjahresraten zu entrichten. Die Wagen erhalten ein Abgabekennzeichen. Die Strafen gehen bis zum Fünzigfachen der Abgabeverkürzung, eventuell bis 500,000 Kronen, beziehungsweise drei Monate Arrest. Die Steuer für ein normales Automobil beträgt 500,000 Kronen. Das ist etwa der 25. Teil der Jahreserhaltungskosten eines solchen Wagens.

Eine Hauspersonalabgabe besteuert denjenigen, der zur Verrichtung von Dienstleistungen für sich oder die Mitglieder des Hausstandes zwei oder mehrere Personen verwendet. Die erste Hausgehilfin ist also steuerfrei. Die Steuer für die zweite beträgt 2000 Kronen jährlich, für jede weitere um 10,000 Kronen mehr als für die vorhergegangene. Für männliches Hauspersonal obendrein doppelt so viel als für das weibliche. Die Strafen gehen bis zum Zehnfachen des verkürzten Betrages, allenfalls vier Wochen Arrest.

Eine Luxussteuer eigener Art stellt die Abgabe dar, die für die Verabreichung genußfertiger Speisen und Getränke im Betriebe eines Erwerbsunternehmens eingehoben wird, das sich nach den Preisen, der Ausstattung des Lokales oder dem gebotenen Komfort als Luxusbetrieb darstellt. Als solches Lokal gilt unbedingt jedes eigentliche Nachtlokal, wie Bars, Kabarettts usw. Die Steuer beträgt 10 Prozent der Zeche. Die Steuer ist bis zum 10. jeden Monats zu verrechnen. Für die Unternehmungen besteht die Pflicht, Bücher zu führen und sie fünf Jahre aufzubewahren. Die Strafen gehen bis zum Fünffachen des verkürzten Betrages, allenfalls bis zu drei Monaten Arrest.

Allgemeine Betriebssteuern.

Unter den Steuern, welche alle oder bestimmte Erwerb-
unternehmungen treffen, ohne den Luxus besonders ins Auge zu
fassen, steht die Fürsorgeabgabe obenan. Wer zur
Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit fremde Ar-
beitskräfte verwendet, hat eine Abgabe zu entrichten, die vier
Prozent des Lohnes beträgt. Die Entrichtung der Abgabe darf,
wie das Gesetz ausdrücklich sagt, nicht zum Anlaß von Lohn-
oder Gehaltsverkürzungen genommen werden, ist also vom Unter-
nehmer zu tragen. Ob das Unternehmen einen Ertrag erzielt
oder nicht, ist für die Steuerbemessung gleichgiltig. Die Fürsorge-
abgabe ist bis zum 14. eines jeden Monats für den vergangenen
Monat abzurechnen. Diese Steuer soll der Gemeinde die großen
Mittel liefern, die für die Wohlfahrtspflege erforderlich sind.
Daher der Name „Fürsorgeabgabe“, was aber nicht besagt, daß
es sich um eine reine Zwecksteuer handelt. Die Fürsorgeabgabe,
welche die ertragreichste Wiener Steuer ist, stellt eine laufend
eingehobene Betriebssteuer aller Unternehmungen dar, die auto-
matisch um so größeren Ertrag liefert, je höher die Löhne steigen,
daher in ein Land der Geldentwertung vortrefflich paßt. Die
Länder der Republik Oesterreich haben diese Steuer nachgeahmt.
Sie wird jetzt schon in ganz Oesterreich für Gemeinde- und
Landeszwecke eingehoben, und der Haushalt der Industrie-
gemeinden beruht zum größten Teile auf ihr.

Eine sehr ertragreiche Steuer, die nicht unmittelbar von der
Gemeinde Wien eingehoben wird, zu deren Einführung sie aber
die Anregung gegeben hat und deren Ertrag ihr zur Hälfte zu-
fließt, ist die Bankumsatzsteuer. Sie ist eine Verkehrs-
abgabe, welcher die Gesamtheit des Geldumsatzes im Geschäfts-
betriebe der inländischen Banken, Bankiers, Sparkassen, sowie
sonstiger Personen und Anstalten unterliegt, die gewerbmäßig
Kredit- oder Geldgeschäfte betreiben und im Inland ihren Wohn-
sitz oder Sitz haben. Die Steuer beträgt Kr. 2.50 von je 10,000
Kronen und ist ohne amtliche Bemessung an die Staatskasse
abzuführen. Da der Geldverkehr infolge der Entwertung der
Krone in Deutschösterreich nicht mehr mit Umsätzen von Mil-
liarden, sondern schon von Billionen rechnet, so wird diese Steuer
einen sehr beträchtlichen Ertrag liefern.

Eine Abgabe eigener Art ist die Konzessionsab-
gabe. In Oesterreich gibt es sogenannte Konzessionsgewerbe.
Das sind solche, zu deren Ausübung nach dem Gesetz außer den
im allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen noch eine besondere
Verleihung durch die Behörde notwendig ist. Ob diese Ver-
leihung erfolgt, hängt von der Vorbildung, von der Vertrauens-
würdigkeit des Bewerbers und anderen Umständen ab. Druk-

Kereien, Buchhandlungen, Gasthöfe sind zum Beispiel Konzessionsgewerbe. Die Besitzer solcher Konzessionen haben ein gewisses Privileg. Die Konkurrenzmöglichkeit in einem Konzessionsgewerbe ist einigermaßen eingeschränkt. Darum wird die Konzession mit der besonderen Abgabe belegt, die je nach der Steuergruppe, in welche das Unternehmen eingereiht ist, verschieden hoch bemessen ist. Bei Besitzänderungen der Konzession ist der vierfache Betrag als Steuer zu entrichten. Die Steuer ist im ersten Jahresmonat für das ganze Jahr zu zahlen.

Wer gewerbsmäßig Wohnräume vermietet, hat eine Fremdenzimmerabgabe zu entrichten. Ausgenommen sind nur Sanatorien, die von gemeinnützigen Vereinen ohne Erwerbzzweck betrieben werden. Die Abgabe beträgt 30 Prozent des Zimmerpreises. Im Gesetz wird der Magistrat ermächtigt, Hotels, Pensionen und Sanatorien, die nach ihrer Ausstattung, Lage und dem Kreis ihrer Gäste als besonders leistungsfähig anzusehen sind, nach freiem Ermessen eine um 10 Prozent höhere Abgabe aufzuerlegen. Die sogenannten „Stundenhotels“, die Absteigequartiere von Liebespaaren, zahlen unter allen Umständen 40 Prozent Steuer. Dort, wo ein Pensionspreis vereinbart ist, wird ein Drittel des gesamten Entgelts, abzüglich 5 Prozent, der Bemessung der Fremdenzimmerabgabe zugrunde gelegt. Die Ueberwälzung der Steuer auf den Mieter ist durch das Gesetz ausdrücklich erlaubt. Die Steuer ist für je vier Wochen abzurechnen und zu bezahlen. Legt der Unternehmer nicht Rechnung, so wird die Steuer von Amts wegen nach der vollen Zahl der Wohnräume und deren Preis bemessen. Das gilt auch für den Fall, daß die Rechnungslegung als falsch erkannt wird.

Zwei Reklamesteuern sind die Plakatabgabe und die Anzeigenabgabe. Die Plakatabgabe ist für alle öffentlichen Ankündigungen zu zahlen, als welche im Gesetz alle Ankündigungen in Schrift oder Bild bezeichnet werden, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen, insbesondere auch durch Lichtwirkungen hervorgebracht werden. Als öffentliche Räume gelten auch die öffentlichen Verkehrsmittel. Steuerfrei sind nur Wahlplakate, Ankündigungen politischer Versammlungen, Firmenschilder und andere Aufschriften an eigenen Betriebsmitteln, die den eigenen Geschäftsbetrieb betreffen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, Ankündigungen, die vorwiegend oder ausschließlich wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe auszunehmen. Die Abgabe beträgt im allgemeinen 30 Prozent des Entgelts. Bei Ankündigungen, die

durch Lichtwirkungen, Anstrich, Druck oder in anderer Art durch mechanische oder chemische Vervielfältigung hergestellt werden, sind 15 Kronen pro Quadratmeter monatlich zu zahlen. Die Steuer ist überwälzbar. Sie muß bis zum 10. jedes Monats für den vergangenen Monat ohne Zahlungsauftrag entrichtet sein. Die Plakatierungsunternehmungen haben die Pflicht zur Buchführung und Aufbewahrung der Bücher für mindestens fünf Jahre; der Gemeinde steht ein Kontrollrecht zu.

Die *Anzeigenabgabe* wird für Inserate eingehoben, die in Zeitungen oder Büchern gegen Entgelt erscheinen, gleichgiltig, ob sie als solche kenntlich sind oder in der Gestalt von Artikeln veröffentlicht werden. Nur amtliche Anzeigen in amtlichen Blättern sind steuerfrei. Die Zeitungsunternehmungen und Annoncenbureaus sind für die Steuer haftbar, die im Gesetze als überwälzbar bezeichnet wird. Die Steuer ist 10 Prozent, nur bei Stellen- und Arbeitsgesuchen 5 Prozent, sofern die Zeitung von dem Inserenten selbst nicht mehr einhebt oder ihm einen niedrigeren Tarif einräumt. Provisionen und Rabatte sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei Verpachtung von Inseratenseiten zahlt die Zeitung die Abgabe für die Pachtsumme und das pachtende Annoncenbureau für seine Einnahmen abzüglich der Pachtsummen. Jede Unternehmung ist verpflichtet, bis 25. jeden Monats die Steuer für den vergangenen Monat abzurechnen. Für Fachblätter kann die Steuer im Abfindungswege festgesetzt werden.

In diese Gruppe gehört auch die *Abgabe von freiwilligen Feilbietungen*. Als freiwillige Feilbietung gilt jeder öffentliche Verkauf, wenn er öffentlich kundgemacht wird oder ein Angebot an mehrere gleichzeitig versammelte Personen erfolgt; Versteigerungen von Faustpfändern, welche von Pfandleihanstalten zur Befriedigung ihrer Forderungen vorgenommen werden, sind ausgenommen. Für Lebensmittel, Rohstoffe, Rohprodukte und Halbfabrikate, soweit die letzteren Transitware sind, beträgt die Abgabe 1 Prozent, bei allen übrigen Feilbietungen 7 Prozent. Drei Tage nach der Feilbietung ist Rechnung zu legen und die Steuer abzuführen.

Zu den Steuern von Erwerbsbetrieben gehört auch die *Mietzinsabgabe von Fabriksgebäuden, Handels- und Bureauhäusern und Geschäftslokalen*. Alle Mietobjekte, die nicht Wohnzwecken dienen, zahlen eine Abgabe, die vom laufenden Mietzins bemessen wird, mit 100 Prozent anfängt und in der höchsten Stufe 600 Prozent des Mietzinses erreicht.

Die Gemeinde Wien erhebt von Parteien, die sich mit einer Eingabe an sie wenden, *Kanzleitar*en ein. Das Gesetz zählt 137 Fälle auf, in denen solche Taxen zu entrichten sind. Die Zahlung hat grundsätzlich im vorhinein, und zwar durch eigene Marken der Gemeinde zu erfolgen.

B o d e n s t e u e r n.

Von allen verbauten und unverbauten Liegenschaften wird eine *Bodenwertabgabe* eingehoben. Der Wert der Bauwerke, Einfriedungen, Anlagen usw. bleibt dabei außer Betracht. Liegenschaften, die gemeinnützigen Zwecken dienen, können befreit werden, ebenso Besitzer von Gartenanlagen, wenn sie dauernd der allgemeinen Benützung geöffnet sind. Bemessungsgrundlage ist der gemeine Bodenwert. Als solcher gilt der Wert, den der Boden bei einem Verkauf für jedermann hat. Die Veranlagungsperioden sind dreijährig. Im Laufe einer Periode kann die Bemessung nicht geändert werden. Die Grundbesitzer haben eine Selbsteinschätzung vorzunehmen, die binnen eineinhalb Jahren beanstandet werden kann. Im Streitfalle erfolgt gerichtliche Schätzung, deren Kosten der Abgabepflichtige zu tragen hat, wenn ihr Ergebnis den Selbsteinschätzungswert um mindestens 12,5 Prozent übersteigt. Die Steuer beträgt fünf vom Tausend und ist in vierteljährlichen Raten zu zahlen. Für die Abgabe besteht ein gesetzliches Pfandrecht. Die Abgabe darf nicht auf die Bestandnehmer überwälzt werden und rechtfertigt nicht die Erhöhung des Bestandzinses. Die Abgabe ist nicht entwicklungs-fähig, da sie vor allem von Hauseigentümern zu tragen ist, deren Besitz durch den Mieterschutz seine Rentabilität eingebüßt hat.

Von größerer Bedeutung dagegen ist die *Wertzuwachssteuer*, die bei der Uebertragung von Liegenschaften zu entrichten ist. Befreit von dieser Steuer sind u. a. auch gemeinnützige Bauvereinigungen, die billige Wohnungen beschaffen, keinen höheren Gewinn als 5 Prozent an ihre Mitglieder bezahlen dürfen und bei Auflösung den Reingewinn gemeinnützigen Zwecken zu widmen haben. Befreit sind auch Uebertragungen, wenn der Wertzuwachs 10 Prozent nicht übersteigt. Uebertragungen von Todes wegen, Uebertragungen von Eltern an Kinder, zwischen Ehegatten und Brautleuten sind ebenfalls steuerfrei. Desgleichen landwirtschaftlicher Grundstücks-tausch zu Urrondierungszwecken und dergleichen. Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswert und dem Erwerbswert. Als Wert gilt grundsätzlich der festgestellte Preis, dem der Wert der außer dem Preis bedungenen Nebenleistungen zuzurechnen ist, insbesondere auch die vom Erwerber allfällig zur Zahlung übernommene Wertzuwachsabgabe selbst in dem Aus-

maß, wie sie der Veräußerer zu tragen hätte. Bei Tauschverträgen wird der Wertzuwachs bei jeder Liegenschaft abgesondert erhoben und der Abgabe zugrundegelegt. Bei der Ermittlung des Erwerbspreises wird hinter den 1. Jänner 1903 nicht zurückgegangen.

Die Abgabe beginnt mit 5 Prozent des Verkaufspreises bei einer Wertsteigerung von über 10 bis 15 Prozent. Sie steigt für je 5 Prozent Wertsteigerung um je ein Prozent bis auf 50 Prozent, welche sie bei einer Wertsteigerung von über 200 Prozent erreicht. Die Abgabe ermäßigt sich bei verbauten Liegenschaften für jedes Jahr des verbauten Zustandes um 1 Prozent ihres Betrages, höchstens aber um 30 Prozent. Für unverbaute Liegenschaften, die dem Eigentümer durch mindestens zehn Jahre für landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke oder als Materiallagerplatz gedient haben, tritt ebenfalls eine Ermäßigung ein. Die Abgabe ermäßigt sich um 15 Prozent ihres Betrages, falls der Erwerb vor dem 1. Jänner 1915 erfolgt ist, also Kriegsgewinne dabei noch keine Rolle gespielt haben, und erhöht sich um 20 Prozent ihres Betrages, wenn der Erwerb nach dem 1. Juli 1918 erfolgt. Zur Entrichtung der Abgabe ist der Veräußerer verpflichtet. Ist die Abgabe bei ihm uneinbringlich, so haftet der Erwerber bis zu 20 Prozent des Veräußerungspreises.

Die Steuer ist sehr hoch, zumal die Wertsteigerungen jetzt vor allem Wirkungen der Geldentwertung sind. Trotz scharfer Strafbestimmungen wird der wirkliche Veräußerungspreis sehr häufig verschleiert.

Eine Steuer, die mit dem Wohnungswesen zusammenhängt, ist die Abgabe von Untermieten. Als abgabepflichtiges Entgelt wird die Summe aller Gegenleistungen bezeichnet, die für die Benützung der Wohnung, der Einrichtungsgegenstände, für Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, Wäscheabnützung usw. vereinbart sind. Die Abgabe beträgt 10 Prozent des Entgelts und ist monatlich abzuführen. Da im Verhältnis zu den niedrigen Mietzinsen in Wien oft außerordentlich hohe Preise von Untermietern verlangt werden, stellt diese Abgabe eine Ergänzung zur Fremdenzimmerabgabe dar.

Schließlich sei noch der Feuerwehrbeitrag genannt, der von den gegen Brandschaden Versicherten gezahlt werden muß. Er wird von den Versicherungsanstalten eingehoben und beträgt $33\frac{1}{3}$ Prozent der Prämien. Er soll einen Zuschuß zu den gewaltigen Kosten der Feuerwehr bringen und ist bis Ende des Monats für den vorhergegangenen Monat abzuführen.

* * *

Mit ungeheuren Anstrengungen hat die Gemeinde Wien ihre Steuereinnahmen gegenüber der Vorkriegszeit verzweihundertfacht, ohne daß die breiten Massen unmittelbar herangezogen oder auch nur mittelbar nennenswert getroffen worden sind. Es ist begreiflich, daß dieses Steuersystem bei den Unternehmern auf heftigen Widerstand stieß. Es kam zu Straßendemonstrationen von Unternehmern, zu Bedrohungen des Finanzreferenten, weil die Gemeinde in mannigfachen Formen Abgaben für ihre gewaltig angewachsenen Ausgaben beehrte. Die Steuern, die manche Unternehmen treffen, sind so mannigfaltig und so hoch, daß die Behauptung nicht ganz ungerechtfertigt ist, die Gemeinde sei durch sie gewissermaßen eine Teilhaberin des Unternehmens geworden. Aber sie darf sich rühmen, die kritischen Zeiten der Geldentwertung überstanden zu haben, obwohl alle ihre Feinde ihren Untergang prophezeit haben. Heute offenbart sich deutlich der Unterschied zwischen dem sozialistischen Wien und den von bürgerlichen Parteien beherrschten Städten. Diese drohen unter den Schuldenlasten zusammenzubrechen und greifen jetzt eine Wiener Steuer nach der anderen auf, die von ihren Parteiangehörigen gelegentlich der Einführung in Wien grimmig bekämpft worden ist. Das Wiener System hat Schule gemacht. Die Erfolge seiner Finanzpolitik haben nicht wenig dazu beigetragen, das Ansehen der Stadt und das der Partei zu heben.

Partei und Jugend.

Von Dr. F r i z M a r b a c h.

In der Konferenz der Jugenddelegierten und der Vertreter der schweizerischen Geschäftsleitung, die am 5. März in Bern stattfand, offenbarte sich eine grundlegende Meinungsverschiedenheit über das Wesen der Jugendorganisation, die bis dahin nicht überbrückt werden konnte. Wenn auch die Jugendlichen die Thesen der Geschäftsleitung, die den Zweck der Jugendorganisation umschreiben, ohne weiteres anerkannt haben, so glaubten sie doch, gegen die o r g a n i s a t o r i s c h e n Bestimmungen der Thesen der Geschäftsleitung grundsätzlichen Einspruch erheben zu müssen. Es ergab sich deshalb die Streitfrage: Soll die Sozialdemokratische Jugendorganisation im Rahmen der bereits gefassten Parteibeschlüsse möglichst selbständig sein, oder soll sie sich weitgehend anlehnen an die Organe der Partei. Soll zwischen Jugendorganisation und Partei in organisatorischer Hinsicht ein Verhältnis der Koordination oder der Subordination bestehen? Die Frage auf einen konkreten Fall angewendet: Soll beispielsweise das Statut einer Jugendsektion der Genehmigung der lokalen